

**Bayerische
Arbeitsgemeinschaft
für
Bergbauernfragen**

Rudolf-Diesel-Ring 1a * 83607 Holzkirchen
Telefon 08024/460-4445 und 46039-9111
Telefax 08024/460-4290
Bank: Kreissparkasse Miesbach
IBAN DE37711525700008424061

Arbeitsgemeinschaft für Bergbauernfragen * Rudolf-Diesel-Ring 1a * 83607 Holzkirchen

Holzkirchen, 20.04.2015

Themenvorschläge für die Besprechung am 28.04.2015 im europäischen Parlament

1. Territorialprinzip

Bei der Gewährung der Ausgleichszulage für Flächen bayerischer Bauern in Österreich gilt aufgrund der Anforderungen durch die EU-Kommission ab 2015 das Territorialprinzip. Dies bedeutet für bayerische Bauern mit Almbewirtschaftung in Österreich zusätzliche Bürokratie, weil sie zweimal Antrag stellen müssen und eine deutliche Schlechterstellung gegenüber ihren bayerischen Berufskollegen, die ausschließlich Flächen in Bayern bewirtschaften. Für diese wenigen, eklatant benachteiligten Landwirte im Berggebiet sind dringend Ausnahmeregelungen von dem erst seit 2015 gültigen Territorialprinzip nötig.

2. Sonderregelung für Gemeinschaftsalmen/-alpen bei der Degression innerhalb der AGZ

Bis einschließlich 2014 gab es bei der Ausgleichszulage keine Degression bei Alm-/Alpgenossenschaften. Bei den Einzelbetrieben war eine Kappungsgrenze von 16 000 € je Betrieb vorgesehen. Aufgrund der Vorgaben aus dem EU-Recht und der bilateralen Gespräche mit der EU-Kommission zur bayerischen Programmplanung wurde in Bayern ab 2015 eine Degression von 25% ab einer förderfähigen Fläche von 100 ha neu eingeführt. Die EU-Kommission hat verlangt, dass diese Regelung auch auf die Alm- und Alpgenossenschaften ausgedehnt wird.

Die Sonderregelung gemäß Art. 31 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 1305/2013 ist nicht auf die bayerischen Alp-/Almgenossenschaften anwendbar, weil es in Deutschland kein nationales Recht gibt, wonach die Mitglieder dieser Genossenschaften förderrechtlich, wirtschaftlich und sozial einem Einzellandwirt gleichgestellt sind.

Die Anwendung der flächenbezogenen Degression auf den Einzelbetrieb wäre deshalb nur möglich, wenn die Landwirte ihren Flächenanteil aus der Genossenschaft herauslösen und zusammen mit ihren sonstigen Flächen eigenverantwortlich bewirtschaften würden.

Diese Vorgehensweise würde das auf die bayerischen Alpen beschränkte traditionelle System der Genossenschaftsalmen/-alpen generell in Frage stellen und in der Konsequenz zur

Aufgabe der Bewirtschaftung dieser für die Kulturlandschaft und die Biodiversität sehr wertvollen Flächen führen.

Alm-/Alpgenossenschaften bestehen i. d. R. aus Klein- und Kleinstlandwirten. Nur in der Gemeinschaft können die hohen Anforderungen und hohen Kosten der Bewirtschaftung getragen werden. Aufgrund der fast ausschließlichen Handarbeit gibt es dort keine sog. Skaleneffekte, die eine Degression rechtfertigen würden.

Daher wird vorgeschlagen an Art. 31 Abs. 4 unter einem neuen Buchstaben c folgende Regelung zu treffen:

c) „...die von den Mitgliedern eingebrachten anerkannten Alm-/Alpflächen satzungsgemäß durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb bewirtschaftet werden.“

Alternativ könnte im Falle von Zusammenschlüssen aus kleinstrukturierten Betrieben, die nur gemeinschaftlich bewirtschaftet werden können, die Möglichkeit einer speziellen flächenbezogenen Degressionsregelung auf Ebene des Zusammenschlusses geschaffen werden.

3. Beutegreifer

Deutschland ist hinsichtlich der Eingriffsmöglichkeiten bei Beutegreifern im Rahmen der FFH-Richtlinie schlechter gestellt als andere EU-Staaten (z. B. Polen, baltische Staaten...), für die praktikable Ausnahmeregelungen gelten. Diese Ungleichbehandlung gefährdet die Weidewirtschaft in Berggebieten, weil Herdenschutzmaßnahmen dort nicht funktionieren (großer Freiweidebereich, starke Frequentierung durch Touristen, Sportler und Erholungssuchende). Zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung im Berggebiet sind aber die Landwirte auf Weidewirtschaft angewiesen. Das kann vor allem beim Auftreten von Wölfen zu nicht akzeptablen Strukturveränderungen führen. Mittlerweile gehört auch in Deutschland der Wolf faktisch nicht mehr zu einer schützenswerten Art. Inzwischen ist die Zahl der Wölfe bereits auf 300 Tiere mit stark steigender Tendenz angestiegen. Im Alpenraum befindet sich der größte Freiweidebereich mit extensiver Bewirtschaftung in Deutschland, dessen Bestand durch Beutegreifer akut gefährdet ist.

4. Nitrat-Richtlinie

Für das Berggebiet mit seiner besonderen Oberflächengestaltung mit steilen und unebenen Flächen muss auf spezifische Vorgaben für die Düngeausbringungstechnik verzichtet werden, weil dort die hierfür entwickelten Maschinen nicht eingesetzt werden können. Außerdem ist für die sehr ertragreichen Grünlandstandorte zeitnah wieder eine praktikable Derogationsregelung vorzusehen. Auf die geforderten Aufzeichnungen für die Düngeplanung sollte in Grünlandbetrieben bis zu einer Größenordnung von 30 ha verzichtet werden. Auch die generelle Forderung nach einer befestigten Bodenplatte für die Festmistlagerung überfordert die Kleinbetriebe mit Tierhaltung (Kosten, Platzansprüche am Hang etc.)

5. Anbindehaltung bei Kühen

Die Anbindehaltung stellt in Kombination mit der Weidewirtschaft eine sehr artgerechte Tierhaltung dar. Die Rinder befinden sich über 6 Monate auf der Weide. Ohne diese Haltungsform wäre die Rinderhaltung im Berggebiet und die mit ihr verbundenen Leistungen, wie Offenhaltung der Landschaft, Erhalt der Biodiversität oder Attraktivität der Alpenregion für den Tourismus gefährdet.

6. Bergerzeugnisse

Derzeit wird die Verwendung der fakultativen Qualitätsbezeichnung „Produkt vom Berg“ durch nicht durchführbare Kontrollen im Hinblick auf die Restriktionen bei der Fütterung verhindert. Die von der Delegierten Verordnung 665/2014 der Verordnung (EU) 1151/2012 vorgesehenen Obergrenzen für die Rationsgestaltung bei Wiederkäuern sind zu restriktiv und

nehmen keine Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse der Berglandwirtschaft. Ansatzpunkte könnten neben einer Flexibilisierung der Produktionsvorgaben z. B. die verpflichtende Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen oder die Zulassung von Gruppenzertifizierungen sein.

Uns ist bewusst, dass die Punkte 3. Beutegreifer und 4. Nitrat-Richtlinie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Agrarkommissars fallen. Wir erwarten aber, dass auch der Agrarkommissar Anliegen unterstützt, die für die Bergbauern eine große Bedeutung haben.